

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	11. Juli 2016	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

- Änderung der Zulassungszahlensatzung
der Universität Bremen vom 30. Mai 2016 Seite 89
- Aufnahmeordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang
„International Relations: Global Governance and Social Theory“
der Universität Bremen u. der Jacobs University vom 15. Juni 2016 Seite 99
- Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Geschichte
im Fachbereich Sozialwissenschaften
der Universität Bremen vom 08. Juni 2016 Seite 103

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30.05.2016 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) vom Rektorat am 30.05.2016 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 30.05.2016

Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2016/17:

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ) WiSe 16/17
1	Wilng Elektrotechnik und Informationstechnik (*)	Ba VF	100
2	Biologie	Ba VF	100
	Biologie	Ba LF	15
	ISATEC	M	20
	Marine Biology	M	20
	Neurosciences	M	20
	Ecology	M	20
	Marine Microbiology	M	20
	Chemie	Ba VF	48
	Chemie	Ba LF	15
	Chemie	M	25
	Biochemistry and Molecular Biology	M	20
3	Wirtschaftsinformatik (*)	Ba VF	51
	Digitale Medien	Ba VF	60
	Digitale Medien	M	30
	Elementarmathematik	Ba BiPEB UF	30
	Elementarmathematik	M.ed. Gru UF	12
4	Systems Engineering	Ba VF	63
	Wilng Produktionstechnik (*)	Ba VF	148
6	Rechtswissenschaften	S	229
	Rechtswissenschaften	Ba KF	12
7	BWL	Ba VF	300
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF	80
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF	20
	BWL	M	109
8	Geographie P/H	Ba VF	48
	Geographie	Ba PF	11
	Geographie	Ba KF	3

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ) WiSe 16/17
	Geographie	Ba LF	10 (davon 5 durch OL)
	Physical Geography: Environmental History	M	22
	Stadt- und Regionalentwicklung	M	22
	Geschichte	Ba VF	55
	Geschichte	Ba PF	16
	Geschichte	Ba KF	10
	Geschichte	Ba LF	20
	Integrierte Europastudien	Ba VF	64
	Politikwissenschaft	Ba VF	125
	Politikwissenschaft	Ba PF	17
	Politikwissenschaft	Ba KF	10
	Politikwissenschaft	Ba LF	15
	Politikwissenschaft	M	30
	Sozialpolitik	M	30
	International Relations: Global Governance and Social Theory	M	10
	Soziologie	Ba VF	159
9	Kulturwissenschaft	Ba PF	62
	Kulturwissenschaft	Ba KF	20
	Transkulturelle Studien	M	30
	Komm.- und Medienwissenschaft	Ba PF	51
	Komm.- und Medienwissenschaft	Ba KF	18
	Medienkultur	M	24
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba PF	27
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba KF	8
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba LF	13
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba BiPEB UF	6
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.ed. Gru UF	6
	Kunst- und Kulturvermittlung	M	20
	Komplexes Entscheiden	M	35
10	English-speaking cultures	Ba LF	52
	Germanistik/ Deutsch	Ba PF	50
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF	12
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF	33
	Germanistik/ Deutsch	Ba BiPEB UF	28
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gy/OS	51
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gru UF	16
	Germanistik	M	24
11	Psychologie	Ba VF	138
	Klinische Psychologie	M	68
	Wirtschaftspsychologie	M	41
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	Ba VF	90
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	Ba PF	30
	Epidemiologie	M	20
	Public Health- Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management	M	20
	Public Health- Gesundheitsförderung und Prävention	M	20

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ) WiSe 16/17
12	Inklusive Pädagogik	Ba BiPEB UF	15
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP UF	21
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	20
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	59

* Es handelt sich um interdisziplinäre Studienangebote.
Die Betreuung erfolgt jeweils zusammen mit dem FB 07.

Im Profil- und Komplementärfach Biologie erfolgt keine Zulassung. In den Studiengängen Master of Education Grundschule („alte Struktur“), Master of Education Sekundarschule („alte Struktur“), Master of Education Gymnasium/Gesamtschule („alte Struktur“) und dem Master of Education Inklusive Pädagogik (alte Struktur) erfolgt keine Zulassung.

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/ OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. IP UF: Master of Education „Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik“

Unterrichtsfach

M: Master

In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde zum 15.07.2016 freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.

Die Besetzung von Studienplätzen in den grundständigen Studiengängen, welche nicht in der Anlage 1 aufgeführt werden, wird über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert.

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,
- 3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Art. 2

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2016/2017:

FB	Studiengang	Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	Ba VF		2
	Biologie	Ba PF	1	2
	Biologie	Ba KF	1	1
	Biologie	Ba LF		1
	ISATEC	M		1
	Marine Biology	M		1
	Neurosciences	M		1
	Chemie	Master		2
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF		2
	Elementarmathematik	Ba BiPEb UF		2
6	Rechtswissenschaft	Staatsexamen		2
	Rechtswissenschaft	Ba KF		1
7	BWL	Ba VF		2
	BWL	M		2
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF		2
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF		1
8	Geographie	Ba VF		2
	Geographie	Ba PF		2
	Geographie	Ba KF		1
	Geographie	Ba LF		1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M		2
	Geschichte	Ba LF		1
	Geschichte	M		1
	Politikwissenschaft	Ba LF		2
	Sozialpolitik	M		2
9	Kulturwissenschaft	Ba PF		2
	Kulturwissenschaft	Ba KF		1
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba PF		2
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba KF		1
	Medienkultur	M		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba PF		2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba KF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba LF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung	Ba BiPEb UF		1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildung*	Ba BiPEb EF		1
10	Germanistik/ Deutsch	Ba PF		2
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF		1
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF		1
	Germanistik/ Deutsch*	Ba BiPEb EF		1
	Germanistik/ Deutsch	M		3
11	Psychologie	Ba VF		1
	Klinische Psychologie	M		1

FB	Studiengang	Abschlussart	Anmerkung	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)
	Wirtschaftspsychologie	M		1
	Public Health	Ba VF		2
	Public Health	Ba PF		2
	Epidemiologie	M		1
	Gesundheitsversorgung	M		1
	Gesundheitsförderung	M		1
12	Erziehungs- und Bildungswiss.	Ba KF		1
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP/Gru UF		1

* nachrichtlich

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/ OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. IP UF: Master of Education „Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik“

Unterrichtsfach

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung ab 5. Semester

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal

3. im Master of Education

- 3.1 Gymnasium und Oberstufe zweimal
 - 3.2 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Unterrichtsfach 2,75-Mal
 - 3.3 Grundschule sowie Inklusive Pädagogik Ergänzungsfach 3,68-Mal
- so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern sowie zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften. Es erfolgt auch keine Zulassung ins letzte Fachsemester bei einjährigen (Transnational Law) und nur im Zwei-Jahres-Rhythmus angebotenen Studiengängen (Kunst- und Kulturvermittlung sowie Medical Biometry/ Biostatistics). Weiterhin erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen in die alte Master of Education Struktur sowie die Master Public Health (alte Struktur), Marine Microbiology, Elektro- und Informationstechnik sowie Modern Global History. Ebenso werden keine fortgeschrittenen Studierenden im Bachelor BiPEb UF Germanistik, dem UF Inklusive Pädagogik und dem KF Sportwissenschaft aufgenommen.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Art. 3

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen

Studiengänge mit dem Abschluss

FB	Studiengang	Abschlussart	CNW
1	Wilng Elektrotechnik und Informationstechnik	Ba VF	2,1233
2	Biologie	Ba VF	5,1010
	Biologie	Ba LF	2,0500
	ISATEC	M	2,0100
	Marine Biology	M	2,0000
	Neurosciences	M	1,8000
	Ecology	M	1,8000
	Marine Microbiology	M	2,0360
	Chemie	Ba VF	4,6700
	Chemie	Ba LF	1,9080
	Chemie	M	2,3850
	Biochemistry and Molecular Biology	M	2,2833
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF	2,7350
	Digitale Medien	Ba VF	3,2950
	Digitale Medien	M	2,2583
	Elementarmathematik	Ba BiPEB UF	0,9833
	Elementarmathematik	Ba BiPEB EF	0,2833
	Elementarmathematik	M.ed. Gru UF	0,8000
	Elementarmathematik	M.ed. Gru EF	0,4333
	Elementarmathematik	M.ed. IP UF	0,8000
	Elementarmathematik	M.ed. IP EF	0,4333
	Systems Engineering	Ba VF	2,4833
4	Wilng Produktionstechnik	Ba VF	1,8867
6	Rechtswissenschaften	S	2,2000
	Rechtswissenschaften	Ba KF	0,5867
	Comparative and European Law	Ba VF	2,2583
7	BWL	Ba VF	1,7050
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF	1,7550
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF	0,5583
	BWL	M	1,0000
8	Geographie P/H	Ba VF	2,3050
	Geographie H	Ba VF	2,2717
	Geographie	Ba PF	1,4467
	Geographie	Ba KF	0,6433
	Geographie	Ba LF	1,2767
	Physical Geography: Environmental History (¹)	M	1,7683
	Stadt- und Regionalentwicklung	M	1,4167
	Geschichte	Ba VF	3,0400
	Geschichte	Ba PF	2,0267
	Geschichte	Ba KF	1,0133
	Geschichte	Ba LF	1,2160
	Integrierte Europastudien	Ba VF	2,3167
	Politikwissenschaft	Ba VF	2,1667
	Politikwissenschaft	Ba PF	1,4445
	Politikwissenschaft	Ba KF	0,7222
	Politikwissenschaft	Ba LF	0,8667

FB	Studiengang	Abschlussart	CNW
	Politikwissenschaft	M	0,8000
	Sozialpolitik	M	1,1000
	IR: Global Governance and Social Theory	M	2,6000
	Soziologie	Ba VF	1,8750
9	Kulturwissenschaft	Ba PF	1,7350
	Kulturwissenschaft	Ba KF	0,9350
	Transkulturelle Studien	M	1,5083
	Komm.- und Medienwissenschaft	Ba PF	1,6167
	Komm.- und Medienwissenschaft	Ba KF	0,6333
	Medienkultur	M	1,6833
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba PF	2,4167
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba KF	1,5167
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba LF	2,5500
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba BiPEB UF	2,1500
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	Ba BiPEB EF	0,8000
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.ed. Gru UF	0,8667
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.ed. Gru EF	0,6000
	Kunst - Medien - Ästhetische Bildung	M.ed. IP EF	0,6000
	Kunst- und Kulturvermittlung	M	2,4000
	Komplexes Entscheiden	M	1,0595
10	English-speaking cultures	Ba LF	1,0240
	Germanistik/ Deutsch	Ba PF	1,7667
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF	0,8500
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF	1,2167
	Germanistik/ Deutsch	Ba BiPEB UF	0,9500
	Germanistik/ Deutsch	Ba BiPEB EF	0,3633
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gy/OS	1,9500
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gru UF	0,8000
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. Gru EF	0,4667
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. IP UF	0,8000
	Germanistik/ Deutsch	M.ed. IP EF	0,4667
	Germanistik	M	1,2333
11	Psychologie	Ba VF	3,0233
	Klinische Psychologie	M	1,3083
	Wirtschaftspsychologie	M	1,4167
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	Ba VF	2,5833
	Public Health/ Gesundheitswissenschaften	Ba PF	1,6010
	Epidemiologie	M	1,8000
	Public Health- Gesundheitsversorgung	M	1,8000
	Public Health- Gesundheitsförderung	M	1,5500
12	Inklusive Pädagogik	Ba BiPEB UF	1,1056
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP UF	0,5556
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	1,2167
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	1,2167

(¹) vorbehaltlich der Genehmigung durch die SFWGV

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/ OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. IP UF: Master of Education „Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik“

Unterrichtsfach

M: Master

Der CNW für ein Profulfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Vollfachs. Der Lehraufwand für ein Profulfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Der CNW für ein Komplementärfach sowie ein Lehramtsfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Voll- oder Profulfachs. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profulfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profulfachcurriculums.

Art. 4

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Der Rektor der Universität Bremen

Bremen, den 30.05.2016

**Aufnahmeordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang
"International Relations: Global Governance and Social Theory"
der Universität Bremen und der Jacobs University Bremen
Vom 15. Juni 2016**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 26. Juni 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Governance and Social Theory“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang "International Relations: Global Governance and Social Theory" (Kurztitel: International Relations) sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Politikwissenschaft
 - Soziologie
 - Internationale Beziehungen

 - oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen;
- b. eine Gesamtnote von mindestens 2,3 im vorangegangenen Abschluss bzw. ein Notendurchschnitt von mindestens 2,3 zum Zeitpunkt der Bewerbung (mind. 120 CP);
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich.
- d. ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studiengang begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe c enthalten soll.
- e. eine englische Zusammenfassung (1000 Wörter) der Bachelor- oder Masterthesis. Liegt die Bachelor- bzw. Masterthesis noch nicht vor, kann ersatzweise ein Exposé der Thesis oder eine Zusammenfassung einer anderen im vorherigen Studium verfassten Hausarbeit zu einem Thema, das in einem inhaltlichen Bezug zum Studienprogramm steht, eingereicht werden.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die Bewertung von 1 Buchstaben d und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „International Relations“ werden zum jeweiligen Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen, Semesterbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d,

- eine englische Zusammenfassung der Thesis bzw. des Exposé bzw. der sonstigen Hausarbeit gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für das Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, sonst bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für das Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 1. Februar, sonst bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 1. Februar und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a. zu 70% (70 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei wird die Note 1,0 mit 70 Punkten bewertet, die Note 2,3 mit 57 Punkten. In den Zwischenschritten wird jede Verschlechterung der Note um 0,1 mit jeweils einem Punktverlust begleitet.
- b. zu 15% (15 Punkte): englische Zusammenfassung der Thesis bzw. des Exposé bzw. der sonstigen Hausarbeit gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e. Kriterien der Bewertung sind die Klarheit und Schlüssigkeit des entwickelten Gedankengangs sowie die Angemessenheit und Korrektheit der Verwendung der englischen Sprache zur Darstellung fachwissenschaftlicher Sachverhalte.
- c. zu 15% (15 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens sind (z.B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie ist personell identisch mit der Gemeinsamen Kommission gemäß Kooperationsvereinbarung und besteht aus

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 2 Mitarbeitenden gemäß Kooperationsvereinbarung,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2017/18. Die Zulassungsordnung vom 18. Mai 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, 23. Juni 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Geschichte
im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Bremen
Vom 8. Juni 2016**

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Absatz 4 der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte des Fachbereichs Sozialwissenschaften sind die Studierenden im Schwerpunkt „Geschichte in der Öffentlichkeit“ verpflichtet, ein mindestens 300 Stunden umfassendes Praktikum bei der Praxisstelle zu absolvieren. Dieses Praktikum soll insbesondere in Institutionen abgeleistet werden, die zwischen Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit vermitteln. Näheres regelt § 4 Absatz 1 dieser Ordnung.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte die Anforderungen an das vorgeschriebene Praktikum sowie die Verfahrensweise für die Anerkennung.

(3) Das Institut für Geschichtswissenschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Regeln dieser Praktikumsordnung. Es benennt eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten. Anstelle der/des Praktikumsbeauftragten kann das Fach, in Abstimmung mit der Studiendekanin/dem Studiendekan, das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Rahmen der Vertretungsregelung mit dieser Aufgabe beauftragen.

(4) Die Praktikumsordnung dient den Institutionen und Unternehmen, in denen Praktika abgeleistet werden (Praxisstellen), als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat zum Ziel,

1. Einblicke zu gewährleisten, vor allem in fachnahe Berufs- und Tätigkeitsfelder, um die Entwicklung beruflicher Vorstellungen zu fördern und die Verfolgung beruflicher Zielsetzungen zu stärken,
2. in die Organisation und Arbeitsweise einer Praxisstelle eingegliedert und für die Bearbeitung anspruchsvoller Aufgaben zielgerichtet eingesetzt zu werden,
3. die Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das selbstständige Arbeiten zu fördern,

4. die Sammlung von Praxiserfahrung zu gewährleisten, um die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu bewirken,
5. Kompetenzen wie z. B. Eigeninitiative und -verantwortung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken
6. Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern auf- und auszubauen.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden so eingesetzt werden, dass sie die Arbeitssituationen und Anforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität kennenlernen und praktisch erleben. Sie sollen die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Aufgaben und Probleme möglichst auf der Basis ihrer im Studium erworbenen Qualifikationen bewältigen sowie Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz bei einer Praxisstelle (z. B. Forschungseinrichtung, Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Die Studierenden sind dafür verantwortlich, das Praktikumsverhältnis im Sinne dieser Praktikumsordnung mit der Praxisstelle zu klären und vertraglich zu regeln. Der Vertrag soll den Ausbildungs- oder Tätigkeitseinsatz so regeln, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches und anerkennungsfähiges Praktikum erfüllt sind. Zu diesem Zweck wird ein Mustervertrag vom Fachbereich zur Verfügung gestellt (s. Anlage).

(3) Der Praktikumsvertrag regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragspartner und legt fest, wie die Praktikantin/der Praktikant eingesetzt wird und welche konkreten Aufgaben bearbeitet werden sollen. Es wird empfohlen, einen Aufgaben- und Einsatzplan zu erstellen.

(4) Im Vertrag sind neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu regeln. Im Falle eines außeruniversitären Praktikums ist gegebenenfalls zu entscheiden, ob die Versicherungspflicht beim jeweiligen Versicherer der Praxisstelle oder auf privater Basis erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum wird in der Regel als Vollzeitpraktikum während der veranstaltungsfreien Zeit abgeleistet. Es umfasst mindestens 300 Arbeitsstunden bei der Praxisstelle (ohne eventuelle Urlaubs- und Krankheitstage). Dies entspricht i. d. R. acht Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 37,5 Arbeitsstunden. Darüber hinaus richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach den bei der Praxisstelle üblichen Regeln. Die Höchstdauer des Vollzeitpraktikums sollte drei Monate nicht überschreiten. Das Praktikum findet in der Regel spätestens in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Fachsemester statt.

(2) Sofern der Mindestumfang gemäß Absatz 1 gewährleistet ist, kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung prüft und das Praktikum genehmigt; hierzu gehören auch Abweichungen von der regulären Dauer von acht Wochen. Die Genehmigung des Praktikums wird von der/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich bestätigt.

(3) Betreut werden die Studierenden während des Praktikums durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten oder einem Mitglied des zuständigen Fachinstituts.

(4) Die Aufgaben der universitären Betreuerin/des universitären Betreuers beinhalten die fachliche Begleitung der Praktikantin/des Praktikanten, die Begutachtung des Berichtes und die Überprüfung, inwieweit die Ziele der Ordnung im Rahmen des Praktikums erreicht wurden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums. Diese Bescheinigung enthält den Zeitraum des Praktikums und den Umfang der geleisteten Arbeitsstunden. Eventuelle krankheitsbedingte Fehlzeiten und Urlaubstage werden gesondert aufgeführt. Zusätzlich stellt die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Arbeitszeugnis aus, aus dem der Zeitraum, die vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeit) und die Art der Tätigkeit sowie die Bewertung der Leistungen hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Bericht von ca. 10 Seiten, der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht wird bei der universitären Betreuerin/dem universitären Betreuer spätestens zwei Monate nach Beendigung des Praktikums eingereicht. Falls mit der Praxisstelle eine Schweigepflicht vereinbart wurde, entbindet diese die Studierende/den Studierenden nicht von der Berichtspflicht im Rahmen des Moduls Praktikum.

(3) Falls Berichte veröffentlicht werden, sind personenbezogene Angaben im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

(4) Ergänzend zum Praktikumsbericht ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung eine mündliche Präsentation der Praktikumserfahrungen als unbenotete Studienleistung vorgesehen. Die Ausgestaltung der Präsentation erfolgt in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Erfüllung der Praktikumsanforderungen wird den Studierenden von der/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich bestätigt. Die/der Praktikumsbeauftragte ist für die Registrierung des bestandenen Praktikums bzw. Praxismoduls im elektronischen Prüfungssystem zuständig.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem zuständigen Anerkennungsbeauftragten des Masterprüfungsausschusses anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Studienfach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Ein für das Fachstudium einschlägiges berufliches Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung erfordert die Vorlage eines Erfahrungsberichtes analog zum Praktikumsbericht und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(4) Ein freiwilliges Praktikum, das studienbegleitend absolviert wurde und die Ziele dieser Ordnung erfüllt, kann in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten als Pflichtpraktikum anerkannt werden. Die Anerkennung erfordert die Vorlage des Praktikumsberichtes und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 8

Information

(1) Das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) ist die zentrale Anlaufstelle für Studierende des Fachbereichs Sozialwissenschaften bei Fragen der Berufsorientierung und berufsbezogenen Studiengestaltung und Qualifikation. Zudem berät das Praxisbüro im Zusammenhang mit dem Abschluss von Praktikumsverträgen.

(2) Die/der zuständige Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und informiert über Erfahrungen aus bereits absolvierten Praktika.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung, Anwendung und Einhaltung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Masterprüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Praktikumsordnung vom 24. Juni 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 10. Juni 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage: Muster für einen Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
(Praxisstelle)

.....
(vertreten durch)

.....
(Adresse)

und Frau/Herrn

.....
(Name, Vorname)

.....
(Adresse)

studierend an der Universität Bremen, Fachbereich Sozialwissenschaften,
im Masterstudiengang Geschichte,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieses Praktikumsvertrages sind die Prüfungs- und die Praktikumsordnung des Masterstudiengangs Geschichte am Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen.

§ 2

Dauer des Vertragsverhältnisses

Die/Der Studierende leistet in der Zeit vom bis bei der
Praxisstelle ein Praktikum in einem Umfang von Stunden pro Woche ab.

§ 3

Aufgaben

Frau/Herr wird im Rahmen des Praktikums mit folgenden Aufgaben be-
traut:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 4

Pflichten der Praxisstelle

1. Die Praxisstelle verpflichtet sich, der/dem Studierenden eine ausfüllende und fachlich einschlägige Tätigkeit und eine verlässliche Betreuung zu gewährleisten und einen Einblick in für das Tätigkeitsfeld typische Arbeitsabläufe zu ermöglichen.
2. Die Praxisstelle benennt
als Betreuerin/Betreuer während des Praktikums.
3. Die Praxisstelle gibt der/dem Studierenden die Gelegenheit, krankheitsbedingte Fehlzeiten nachzuholen.
4. Die Praxisstelle stellt der/dem Studierenden eine Praktikumsbescheinigung aus. Sie bestätigt damit, dass nach ihrem Ermessen das Praktikum mit Erfolg absolviert wurde. Wurde das Praktikum nicht erfolgreich absolviert, informiert sie die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten des Instituts für Geschichtswissenschaft.
5. Über die wahrgenommenen Tätigkeiten wird von der Praxisstelle am Ende des Praktikums ein Zeugnis erteilt, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.

§ 5

Pflichten der/des Studierenden

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht zu beachten.
2. Ein Fernbleiben aufgrund von Krankheit o. ä. ist der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ist am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 6

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist.

§ 7

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann beidseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsplanes mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich aufgelöst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(für die Praxisstelle)

.....
(Studierende/r)

Bitte in zweifacher Ausfertigung unterschreiben.